

ENTGELTORDNUNG

ÜBER PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE FÜR DIE BENUTZUNG STÄDTISCHER EINRICHTUNGEN VOM 01.01.2020, welche die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 13.12.2019 beschlossen hat

(amtlich bekannt gemacht am 21.12.2019)

1. Grillhütte „Heidetränke“ im Lampertheimer Wald
2. Grillhütte im Stadtteil Hofheim

I. Erhebung der Entgelte

Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Vorschrift erhoben.

II. Zahlungspflichtiger

Der Veranstalter ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Überlassung

Die Stadt Lampertheim stellt die o. g. Einrichtungen in erster Linie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung. Gewerbliche Nutzungen sind ebenfalls möglich.

IV. Entgeltsätze

1. Grillhütte „Heidetränke“ im Lampertheimer Wald

Für die Benutzung der Grillhütte wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR für Einwohner und 200,00 EUR für Ortsfremde pro Nutzungstag und einer Kautions von 200,00 EUR erhoben.

2. Grillhütte im Stadtteil Hofheim

Für die Benutzung der Grillhütte wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 48,00 EUR pro Nutzungstag inkl. 7 Kwh erhoben. Zu diesem Entgeltbetrag hat der Veranstalter die Nebenkosten für den Stromverbrauch der über die Inklusivseinheiten hinausgeht (0,45 EUR pro angefangene Kilowattstunde) zu tragen.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Für gewerbliche Veranstaltungen erhöht sich das Benutzungsentgelt um 50 %.
2. Bei Veranstaltungen, die in erheblichem Maße Aufwendungen und Belastungen für die Stadt erforderlich machen, wird der Magistrat ermächtigt, ein höheres Entgelt festzusetzen.

3. Werbung in Schrift und Bild sowie ein Verkauf (außer Programmen, Katalogen, Speisen und Getränken u. ä.) im Rahmen einer nichtgewerblichen Veranstaltung bedürfen der Zustimmung des Magistrats, der auch das dafür zu zahlende Entgelt jeweils von Fall zu Fall festsetzt.
4. In besonderen Fällen wird der Magistrat ermächtigt eine Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung zu gewähren.
5. Gestattungen und Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften sind von dem jeweiligen Veranstalter einzuholen (z.B. Tageskonzessionen, GEMA, etc.).
6. Bei Musikdarbietungen hat der Veranstalter die anfallenden GEMA-Gebühren zu entrichten.

VI. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt nach Ablauf des 31.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über privatrechtliche Entgelte für die Benutzung städtischer Einrichtungen vom 01.10.2018 außer Kraft.